



Bundesnetzagentur

Bonn, 10. Mai 2023

Amtsblatt 09

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
49	Änderung der Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Bereichen 5150 MHz–5250 MHz, 5250–5350 MHz und 5470 MHz–5725 MHz für drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs).....	309

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
61	TKG §§ 48 Abs.1 i.V.m. 192 TKG; Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Kollokationsleistungen am HVt.....	310
62	§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der ARCHE NetVision GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien; hier: BK11-22-012	312
63	§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-23-005	312
64	§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-23-006	313
65	§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Vodafone West GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-23-004	314
66	Anhörung zur Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern	314
67	Anhörung zur Änderung des Nummernplans Auskunftsdienste (Verfügung 50/2020) zur Anpassung der Fristenregelung an die Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern, zum teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen sowie zur Anpassung der Mitteilung zum Antragsverfahren	318

Mit-Nr.		Seite
68	Anhörung zur Preisfestlegung zu (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste.....	325
69	(0)900-Rufnummern für Premium-Dienste; Anhörung zur Neufassung des Nummernplans und des Antragsverfahrens sowie zum teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen; Rückgabepflicht für nicht mehr benötigte (0)900-Rufnummern.....	327
Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
70	§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 ARegV; Festlegung volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode - (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A).....	328
71	Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Kontrahierung von ausländischen Anlagen für die Netzreserve („Festlegung FSV IBV“) gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV - (BK8-23/003-A).....	358

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 49/2023

Änderung der Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Bereichen 5150 MHz–5250 MHz, 5250–5350 MHz und 5470 MHz–5725 MHz für drahtlose Zugangssysteme einschließlich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs)

Die Allgemeinzuteilung Vfg. 136 / 2022 wird wie folgt geändert:

In „Tabelle 3: Funk-LANs im Frequenzband 5470–5725 MHz“ wird in der Zeile „Zulässiger Betrieb“ unter „Technische Bedingungen“ der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Anlagen in Zügen und Luftfahrzeugen sowie Nutzung für UAS sind nicht zulässig (Anm. 3).“

Mit dieser redaktionellen Anpassung erfolgt die korrekte Wiedergabe des entsprechenden Textes des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/179 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2307 der Kommission vom 23. November 2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 305, S. 63–67 am 25. November 2022.

221-5

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 61/2023

TKG §§ 48 Abs. 1 i.V.m. 192 TKG;

Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Kollokationsleistungen am HVt

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH vom 23.11.2022 wegen Genehmigung von Entgelten für Kollokationsleistungen am HVt hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, aufgrund der in Form einer Audio-/Videokonferenz am 30.03.2023 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung beschlossen:

- Die unter Ziffern I bis III genannten Entgelte werden **rückwirkend** mit Wirkung ab dem 01.12.2022 genehmigt:

I	Kollokationsstrom	
I.1	Entgelt für den laufenden Stromverbrauch (bundeseinheitlich)	0,2337 €/kWh
I	Raumluftechnik	
I.2	Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumluftechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung für Kollokation für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung	
I.2.1	mit vereinbarter 5-jähriger Mietzeitbindung	126,97 €
I.2.2	mit vereinbarter 8-jähriger Mietzeitbindung	105,20 €
I.2.3	mit vereinbarter 10-jähriger Mietzeitbindung	97,95 €
I.2.4	nach Ablauf der Mietzeitbindung	68,92 €

II	Monatliche Mietentgelte für Kollokationsflächen pro qm	
II.1	Kaltmieten ohne Service- und Nebenkosten pro qm	
	Frankfurt	15,87 €
	Düsseldorf	12,50 €
	Köln	14,50 €
	Stuttgart	11,10 €
	München	18,42 €
	Dortmund	9,00 €
	Duisburg	9,10 €



	Hamburg	12,58 €
	Berlin	13,25 €
	Dresden	10,00 €
	Nürnberg	9,45 €
	Essen	5,50 €
	Hannover	7,90 €
	Städte mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern sowie Bremen und Leipzig	8,69 €
	Städte/Regionen mit bis zu 100.000 Einwohnern	7,12 €
II.2	Servicekosten (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	0,12 €
II.3	Nebenkostenpauschale (nicht bei Outdoor – Box) pro qm	2,34 €

III.	Stromzählerablesung auf der Basis von Smart Meter Gateway (SMGW)	
III.1	Realisierung Smart Meter Gateway (SMGW)	340,11 €
III.2	Projektaustausch Stromzähler	670,14 €
III.3	Austausch der Niederspannungsverteilung	nach Aufwand

Hinweis: Für die nach Aufwand abzurechnenden Leistungsentgelte gilt die Preisliste Kollokation und Raumlufttechnik, Punkt 1.5.m, zuletzt genehmigt mit Beschluss BK3a-20/028 vom 04.12.2020.

2. Die Genehmigungen unter den Ziffern I sind befristet bis zum 31.07.2023.
Die Genehmigungen unter den Ziffern II sind befristet bis zum 31.07.2024.
Die Genehmigungen unter den Ziffern III sind befristet bis zum 30.11.2023.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

BK3f-22/020

Mitteilung Nr. 62/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der ARCHE NetVision GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien

hier: BK11-22-012

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der ARCHE NetVision GmbH (Antragstellerin) gegen die Telekom Deutschland GmbH (Antragsgegnerin) wegen der Gewährung offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationslinien hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 18.04.2023 die folgende Entscheidung getroffen:

Der Antrag wird abgelehnt.

BK11-22-012

Mitteilung Nr. 63/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur

hier: BK11-23-005

Die Vodafone Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 19.04.2023, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 20.04.2023, folgende Anträge auf Beilegung eines Streits mit der Wohnungsbaugenossenschaft Schönebeck e.G. gestellt:

- Die Antragsgegnerin und die Beizuladende werden verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 1. Januar 2024 die Mitnutzung der in **Anlage ASt. 1 [enthält BuGG – ausgenommen Antragsgegnerin]**, Abschnitt I bezeichneten Breitbandkabel der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur sowie in den aus der in Anlage, Abschnitt II, ersichtlichen Fällen die Mitnutzung der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur von einem benachbarten Übergabepunkt aus zu gestatten.
- Die Antragsgegnerin wird gemäß § 145 Abs. 1 Satz 1 TKG verpflichtet, der Antragstellerin die Errichtung eigener Infrastrukturpunkte zum Zwecke der Realisierung der Mitnutzung in den im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden Gebäude zu gestatten.
- Die Antragsgegnerin wird gemäß § 145 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 TKG verpflichtet, der Antragstellerin Zugang zu den Liegenschaften der Antragsgegnerin zu gewähren, soweit dies zur Nutzung der in Anlage ASt. 1 **[enthält BuGG – ausgenommen Antragsgegnerin]** aufgeführten Breitbandkabel erforderlich ist.
- Hilfsweise für den Fall, dass die Antragstellerin die bestehenden Verbindungsleitungen auf Netzebene 4a zwischen den Gebäuden der Antragsgegnerin nicht nutzen kann: Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Verlegung neuer Netzinfrastrukturen zwischen den in Anlage ASt. 1 Abschnitt II aufgeführten Objekten zu gestatten.

Die Antragstellerin regt an, die MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Weitlingstraße 22, 39104 Magdeburg, beizuladen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-23-005 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 17.05.2023, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Haus 7 in Raum 0.02 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Geschlossene Benutzergruppe (GBG) im Verfahrensordner BK11-23-005 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.



Die Entscheidungsfrist beträgt zwei Monate und kann bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden, § 149 Abs. 8 TKG.

BK11-23-005

Mitteilung Nr. 64/2023

§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der Vodafone Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur

hier: BK11-23-006

Die Vodafone Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 20.04.2023, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 21.04.2023, folgende Anträge auf Beilegung eines Streits mit der SWB Städtische Wohnneubau GmbH gestellt:

1. Die Antragsgegnerin und die Beizuladende werden verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 1. Januar 2024 die Mitnutzung der in **Anlage ASt. 1 [enthält BuGG – ausgenommen Antragsgegnerin]**, Abschnitt I bezeichneten Breitbandkabel der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur sowie in den aus der in Anlage, Abschnitt II, ersichtlichen Fällen die Mitnutzung der gebäudeinternen Koaxial-Netzinfrastruktur von einem benachbarten Übergabepunkt aus zu gestatten.
2. Die Antragsgegnerin wird gemäß § 145 Abs. 1 Satz 1 TKG verpflichtet, der Antragstellerin die Errichtung eigener Infrastrukturpunkte zum Zwecke der Realisierung der Mitnutzung in den im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden Gebäude zu gestatten.
3. Die Antragsgegnerin wird gem. § 145 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 TKG verpflichtet, der Antragstellerin Zugang zu den Liegenschaften der Antragsgegnerin zu gewähren, soweit dies zur Nutzung der in Anlage ASt. 1 **[enthält BuGG – ausgenommen Antragsgegnerin]** aufgeführten Breitbandkabel erforderlich ist.
4. Hilfsweise für den Fall, dass die Antragstellerin die bestehenden Verbindungsleitungen auf Netzebene 4a zwischen den Gebäuden der Antragsgegnerin nicht nutzen kann: Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Verlegung neuer Netzinfrastrukturen zwischen den in Anlage ASt. 1 Abschnitt II aufgeführten Objekten zu gestatten.

Die Antragstellerin regt an, die MDCC Magdeburg-City-Com GmbH, Weitlingstraße 22, 39104 Magdeburg, beizuladen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-23-006 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 17.05.2023, 11:30 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Haus 7 in Raum 0.02 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über die Geschlossene Benutzergruppe (GBG) im Verfahrensordner BK11-23-006 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die Entscheidungsfrist beträgt zwei Monate und kann bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden, § 149 Abs. 8 TKG.

BK11-23-006


Mitteilung Nr. 65/2023
§§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;
Antrag der Vodafone West GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbelegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur
hier: BK11-23-004

Das o. g. Verfahren ruht auf übereinstimmenden Willen der Parteien ab dem 28.04.2023 bis zum 12.05.2023.

Der zunächst für den 16.05.2023 vorgesehene Termin der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbelegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird daher aufgehoben.

Über eine Wiederaufnahme des Verfahrens wird Sie die Beschlusskammer in Kenntnis setzen.

BK11-23/004

Mitteilung Nr. 66/2023
Anhörung zur Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern

Am 01.12.2021 ist das novellierte Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist; TKG] in Kraft getreten. In seinem § 123 Abs. 7 findet sich folgende Regelung:

Soweit für [...] Auskunftsdienste, [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. [...]

Die Gesetzesbegründung enthält dazu folgende Ausführungen (s. BT Drs 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328):

Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, dem folgend im Bereich der Auskunftsrufnummern eine Preisfestlegung zu erlassen, die netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Auskunftsdiensten vorgeben wird.

Der Entwurf zu dieser Preisfestlegung ist aus der Anlage zu dieser Mitteilung ersichtlich.

Der Bundesnetzagentur ist bekannt, dass die Abrechnung von Auskunftsdiensten im Markt zum 01.12.2024 vollständig auf das sogenannte „Online-Billing“ umgestellt werden soll. Die Termine sind im Entwurf so gewählt, dass ab diesem Datum netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Auskunftsdiensten gelten.

Es wird Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

In Abschnitt 6 des Entwurfs ist eine Regelung vorgesehen, nach der zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG der Anbieter des Anrufers verpflichtet ist. Die Bundesnetzagentur ist in Bezug auf diese Regelung insbesondere auch an Stellungnahmen von Unternehmen interessiert, die Endnutzern abgehende Telefonverbindungen ermöglichen.

Es wird gebeten, Stellungnahmen bis zum 07.06.2023 an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6117
E-Mail: 113-postfach@bnetza.de

Die Stellungnahmen sollten per Brief oder Telefax und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite: „www.bundesnetzagentur.de“ unter „Elektronische Vertrauensdienste“ zu beachten.

Dieser Anhörungstext ist ab dem 10.05.2023 auch auf der Internetseite abrufbar unter

www.bundesnetzagentur.de/118xy.

Die geplante Preisfestlegung erfordert eine Anpassung im Nummernplan Auskunftsrufnummern sowie im Antragsverfahren. Dazu wird ebenfalls eine Anhörung durchgeführt (s. Mitteilung 67/2023, Amtsblatt 09/2023 vom 10.05.2023)

Es ist vorgesehen, die Preisfestsetzung, die Änderung des Nummernplans und das geänderte Antragsverfahren unmittelbar nach Abschluss der beiden öffentlichen Anhörungen zu verfügen bzw. mitzuteilen.

113a 3823-1

Anlage
Entwurf einer Preisfestlegung
Auskunftsrufnummern



Anlage

ENTWURF*Verfügung Nr. AA/2023 (Amtsblatt XY/2023 vom TT.MM.2023)***Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei 118er Rufnummern für Auskunftsdienste***Stand: 28.04.2023*

Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG), wird hinsichtlich der Preise für Anrufe bei 118er Rufnummern für Auskunftsdienste Folgendes festgelegt:

1. Tarifschema

Für 118er Rufnummern gilt ab dem 01.12.2024 folgendes Tarifschema:

Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Zusätzlicher Endkundenpreis pro Anruf in € (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
A1	0,49	
A2	0,99	
A3	1,99	
A4	2,49	
A5	2,99	
A6	0,99	1,99
A7	1,99	0,49
A8	1,99	0,99

2. Tarifzuordnung

Jede zugeteilte 118er Rufnummer ist durch den Zuteilungsnehmer der Rufnummer einer Tarifbezeichnung gemäß Abschnitt 1 zuzuordnen.

2.1 Erstmalige Tarifzuordnung**2.1.1 Tarifzuordnung bei Neuzuteilungen**

Bei der Beantragung einer 118er Rufnummer gibt der Antragsteller im Antragsformular an, welcher Tarifbezeichnung die beantragte Rufnummer zugeordnet werden soll.

2.1.2 Tarifzuordnung bei Bestandszuteilungen – Nacherhebung

Bei Bestandszuteilungen teilt der Zuteilungsnehmer der Bundesnetzagentur schriftlich mit, welcher Tarifbezeichnung die zugeteilte Rufnummer ab dem 01.12.2024 zugeordnet werden soll.

Das Schreiben ist zu richten an:

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

bzw.



Bundesnetzagentur
 Nummernverwaltung
 Canisiusstraße 21
 55122 Mainz.

Mitteilungen sind ab dem [Tag der Veröffentlichung dieser Verfügung + 1 Tag] möglich.

Wenn der Dienst zum 01.12.2024 erreichbar sein soll, muss die Mitteilung spätestens bis zum 24.05.2024 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sein (Datum des Eingangsstempels). Geht die Mitteilung danach ein, wird der Tag, an dem die Tariffkennung gilt, wie folgt ermittelt:

- Eingangsdatum plus drei Monate und eine Woche.
- Sofern dieses Datum nicht der Erste eines Monats ist: Der Erste des Folgemonats.
- Sofern dieses Datum vor dem 01.01.2025 liegt: 01.01.2025

2.2 Tarifwechsel

Der Zuteilungsnehmer kann der Bundesnetzagentur schriftlich einen Tarifwechsel mitteilen. Die Mitteilung muss eine Angabe umfassen, zu welchem Datum der Tarifwechsel erfolgen soll. Das Datum für den Tarifwechsel muss kumulativ die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Es handelt sich um den Ersten eines Monats.
2. Das Datum liegt mindestens drei Monate und eine Woche nach dem Tag der Mitteilung an die Bundesnetzagentur (Datum des Eingangsstempels).
3. Das Datum liegt höchstens sechs Monate nach dem Tag der Mitteilung an die Bundesnetzagentur (Datum des Eingangsstempels).
4. Das Datum liegt nicht vor dem 01.01.2025.

Die Mitteilung zu dem Tarifwechsel ist an die in Abschnitt 2.1.2 genannte Adresse zu senden.

3. Liste

Die Bundesnetzagentur führt eine Liste aller Tarifzuordnungen. Die Liste umfasst auch Angaben über vergangene Tarifwechsel (komplette Historie).

Die Liste berücksichtigt

- a) alle Tarifzuordnungen aus Neuzuteilungen,
- b) alle erstmaligen Tarifzuordnungen bei Bestandszuteilungen, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden, und
- c) alle Tarifwechsel, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden.

Die Liste hat folgendes Format:

1	2	3	4	5
Auskunftsdiensterufnummer	Zuteilungsnehmer	Tarifbezeichnung	Gültig ab	Gültig bis
[118xx]	[Name Unternehmen]	[Ax]	[Datum 1]	[Datum 2]

In Spalte 4 steht bei Neuzuteilungen das vom Antragsteller angegebene Datum für das Wirksamwerden der Tarifzuordnung, bei Bestandszuteilungen der 01.12.2024 bzw. das gemäß Abschnitt 2.1.2 ermittelte Datum und bei Zeilen aufgrund von Tarifwechseln der Tag, ab dem der neue Tarif gilt.



Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer nur eine Zeile (also bislang keinen Tarifwechsel), bleibt Spalte 5 frei.

Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer zwei oder mehr Zeilen, bleibt Spalte 5 in der Zeile mit der neuen, aktuell geltenden Tarifbezeichnung frei. In allen übrigen Zeilen steht in Spalte 5 der letzte Gültigkeitstag zu der in Spalte 3 genannten Tarifbezeichnung.

4. Veröffentlichung der Tarifinformation auf der Internetseite der Bundesnetzagentur

Die Liste gemäß Abschnitt 3 wird auf der folgenden Internetseite veröffentlicht:

www.bundesnetzagentur.de/118xy.

Die Veröffentlichung wird nach jeder Änderung der Liste unter Angabe des Veröffentlichungsdatums aktualisiert. Eine Bereitstellung von Listen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

Die erstmalige Veröffentlichung der Liste erfolgt am 03.06.2024.

5. Ausschließliche Geltung der gewählten Tarifzuordnung

Wer eine Verbindung zu einer 118er Rufnummer in Rechnung stellt, ist ab dem 01.12.2024 verpflichtet, ausschließlich den Tarif gemäß der Tarifbezeichnung zu verwenden, der die Rufnummer zugeordnet wurde. Die Zuordnung der 118er Rufnummer zu einer Tarifbezeichnung ist in der unter Abschnitt 3 und Abschnitt 4 beschriebenen Liste hinterlegt.

Ab dem 01.12.2024 dürfen zu 118er Rufnummern, denen in der Liste nach Abschnitt 3 keine aktuell gültige Tarifbezeichnung zugeordnet ist, keine Verbindungen aufgebaut werden.

6. Preisansage nach § 110 Abs. 1 TKG

Zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG ist der Anbieter des Anrufers verpflichtet.

7. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG) am [TT.MM.2023 + 1], dem Tag nach ihrer vollständigen Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am [TT.MM.2023 + 1] wirksam.

Begründung

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter:

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>

113a 3823


Mitteilung Nr. 67/2023
Anhörung zur Änderung des Nummernplans Auskunftsdienste (Verfügung 50/2020) zur Anpassung der Fristenregelung an die Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern, zum teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen sowie zur Anpassung der Mitteilung zum Antragsverfahren
A. Nummernplan Auskunftsdienste - Fristenregelung

1. Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation wird der Nummernbereich 118 für Auskunftsrufnummern bereitgestellt.

In dem Nummernplan ‚Auskunftsrufnummern‘ gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020, geändert durch Verfügung 65/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022; Nummernplan) wurden die Zuteilungs- und Nutzungsbedingungen bei Auskunftsrufnummern festgelegt.

Nach Abschnitt 6.1 des Nutzungsplans müssen Auskunftsrufnummern spätestens 90 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden.

2. Aufgrund § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) wird eine Preisfestlegung erfolgen, die netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Auskunftsdiensten vorgeben wird. Dazu wird eine bestimmte Tarifstruktur festgelegt und die Zuteilungsnehmer müssen ihre Auskunftsrufnummern einem der dort erfassten Tarife zuordnen.

Zur Implementierung der Tarifzuordnungen in die technischen und organisatorischen Betriebsabläufe benötigen die Telekommunikationsunternehmen einen zeitlichen Vorlauf. Nach bisheriger Einschätzung der Bundesnetzagentur sollte ein Vorlauf von drei Monaten vorgesehen werden (abgesehen von der Einführungsphase, in der sechs Monate sinnvoll erscheinen). Durch die vorgesehenen Regelungen können neu zugewiesene Rufnummern zukünftig erst nach diesen drei Monaten genutzt werden.

3. Mit Wirksamwerden der genannten Preisfestlegung ist die angeführte Nutzungsfrist von 90 Tagen bei Auskunftsrufnummern somit kaum mehr einhaltbar. Daher ist eine Erweiterung der Nutzungsfrist notwendig, wofür eine Erhöhung auf 180 Tage angemessen, aber auch ausreichend erscheint.

4. Weiterhin soll in dem Nummernplan eine redaktionelle Korrektur vorgenommen werden, um das dort zitierte Telekommunikationsgesetz an die aktuell geltende Fassung anzupassen.

5. Die vorgesehenen Änderungen sind aus der Anlage 1 zu dieser Mitteilung ersichtlich.

B. Widerruf bestehender Zuteilungen

Alle bestehenden Zuteilungen von Auskunftsrufnummern wären insoweit zu widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen die durch diese Verfügung geänderten Nutzungsbedingungen gelten sollen. Dieser teilweise Widerruf soll ohne eine evtl. Übergangszeit mit Geltung der Änderungsverfügung wirksam werden.

C. Antragsverfahren Auskunftsrufnummern

Die künftige Preisfestlegung fordert die Zuordnung der beantragten Auskunftsrufnummern im Antragsverfahren. Dies macht eine Anpassung des Antragsverfahrens erforderlich, was mit dem Erlass einer neuen Mitteilung zum Antragsverfahren vorgenommen werden soll. Diese Anpassung stellt eine bedeutende inhaltliche Änderung zum bisherigen Verfahren dar. Aus diesem Grunde wird der Entwurf der Mitteilung zum Antragsverfahren für Auskunftsrufnummern (s. Anlage 2) ebenfalls zur Anhörung gestellt.

D. Anhörungsverfahren

Es wird gebeten, Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen des Nummernplans und des Antragsverfahrens sowie zu dem geplanten teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen bis zum 07.06.2023 an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6117
E-Mail: 113-postfach@bnetza.de

Die Stellungnahmen sollten per Brief oder Telefax und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite: „www.bundesnetzagentur.de“ unter „Elektronische Vertrauensdienste“ zu beachten.

Dieser Anhörungstext ist ab dem 10.05.2023 auch auf der Internetseite abrufbar unter

www.bundesnetzagentur.de/118xy.

113a 3823-1

Anlagen

1. Entwurf Änderungsverfügung zum Nummernplan gemäß Verfügung 50/2020
2. Entwurf einer Mitteilung zum Antragsverfahren für Auskunftsrufnummern



Verfügung AB/2023 (Amtsblatt XY/2023 vom TT.MM.2023) zur

Änderung des Nummernplans Auskunftsdienste

Entwurf vom 25.04.2023

A. Der Nummernplan Auskunftsdienste gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020; geändert durch Verfügung 65/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen; *redaktionelle Hinweise* sind in *kursiv* kenntlich gemacht):

„Nummernplan Auskunftsrufnummern

1. Rechtsgrundlage

Auskunftsrufnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch ~~Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)~~ Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG).

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Frist zur Nutzung

Die Rufnummern gemäß Abschnitt 2 müssen spätestens ~~90~~ 180 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden.

[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]“.

B. Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am (TT.MM.2023 + 1 Tag), dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am (TT.MM.2023 + 1 Tag) wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]



Mitteilung BB/2023 (Amtsblatt XY/2023 vom TT.MM.2023)

Antragsverfahren Auskunftsrufnummern

Entwurf vom 25.04.2023

1. Rechtsgrundlage

Der Nummernplan für Auskunftsrufnummern ist in der Verfügung Nr. 50/2020, Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020 (in der zuletzt durch Verfügung AB/2023, Amtsblatt XY/2023 vom TT.MM.2023, geänderten Fassung) gesondert festgelegt worden und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung von Auskunftsrufnummern.

Ferner wird in der Preisfestlegung gemäß der Verfügung Nr. AA/2023 (Amtsblatt XY/2023 vom TT.MM.2023) für Auskunftsrufnummern ein Tarifschema angeordnet, das ab dem 01.12.2024 anzuwenden ist.

Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG), in Verbindung mit § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist (TNV), teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen.

2. Antragsform

Für einen Antrag auf Zuteilung einer Rufnummer ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur zu verwenden (siehe Anlage).

Die Anträge sind zu senden an die

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Postfach 8001
55003 Mainz

bzw.

Bundesnetzagentur
Nummernverwaltung
Canisiusstraße 21
55122 Mainz.

Die beabsichtigte Nutzung ist durch die Vorlage eines Realisierungskonzeptes nachzuweisen. Das Konzept muss für jede Auskunftsrufnummer eine detaillierte geschäftliche und technische Planung enthalten (insbesondere auch einen Finanz- und Investitionsplan sowie einen entsprechenden Finanzierungsnachweis wie zum Beispiel eine Bankbestätigung). Das Konzept muss zudem eine ausführliche Beschreibung des Dienstes enthalten, einschließlich des konkreten Ablaufs der Auskunftserteilung sowie der geplanten Markteinführung und der technischen Umsetzung. Insbesondere ist darzulegen, wie die Teilnehmerdaten beschafft werden und wie die bundesweite, vorwahlfreie Schaltung der Auskunftsrufnummer realisiert werden soll. Ferner sind Angaben über die Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens erforderlich.

Werden mehrere Auskunftsrufnummern beantragt, muss für jede Auskunftsrufnummer ein separates Konzept vorgelegt werden, aus dem insbesondere auch hervorgeht, dass der Ablauf der Auskunftserteilung pro Rufnummer deutlich unterscheidbar ausgestaltet ist. Beispiele hierfür sind das gesonderte Angebot eines Auskunftsdienstes in einer bestimmten Fremdsprache oder ein sprachcomputergesteuerter Auskunftsdienst.



3. Bearbeitung der Anträge

Bei persönlicher Abgabe eines Antrags wird von der Bundesnetzagentur das Eingangsdatum an Arbeitstagen von Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16.15 Uhr und Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einem Eingangsstempel bestätigt.

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs (Eingangsstempel der Bundesnetzagentur). Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt. Alle im Laufe eines Tages eingehenden Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. In den Hausbriefkasten der Bundesnetzagentur eingeworfene Anträge gelten als am nächsten Arbeitstag eingegangen.

Wenn mehrere Antragsteller die Zuteilung der gleichen Rufnummer zeitgleich beantragen, entscheidet das Los über die Zuteilung der Rufnummer. Im Losverfahren unterlegenen Antragstellern wird entsprechend ihrem Antrag eine andere Auskunftsrufnummer zugeteilt.

Einem Antragsteller/Unternehmen werden insgesamt maximal fünf Auskunftsrufnummern zugeteilt. Einem Unternehmensverbund werden insgesamt maximal sieben Auskunftsrufnummern zugeteilt. Zu einem Unternehmensverbund gehören entsprechend § 3 Nr. 69 TKG die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenen bzw. zusammengeschlossenen Unternehmen.

Ein Antrag, bei dem keine Zuordnung zu einer Tarifbezeichnung angegeben und/oder keine Angabe zu dem gewünschten Geltungstermin der Tarifzuordnung erfolgt ist, ist unvollständig.

Ein Antrag wird abgelehnt, wenn für den gewünschten Geltungstermin der Tarifzuordnung ein unzulässiges Datum eingetragen ist.

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

4. Wirksamkeit

Diese Mitteilung ersetzt die Mitteilung Nr. 148/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) und wird ab dem [Datum Veröffentlichung Preisfestlegung Auskunftsrufnummern + 1 Tag] angewendet.

Anlage: Antrag auf Zuteilung einer Auskunftsrufnummer



Anlage

Antrag auf Zuteilung einer Auskunftsrufnummer

I. Angaben zum Antragsteller

Name (Firma)

Straße (die Angabe einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail (optional)

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Antragsteller; die Angabe ist erforderlich, wenn der Antragsteller im Ausland ansässig ist):

Name (Firma)

Straße (die Angabe einer Postfachadresse ist nicht ausreichend)

D
PLZ, Ort

Telefon Fax E-Mail (optional) - 4 -



II. Gegenstand des Antrags

- Es wird die Zuteilung einer beliebigen Rufnummer beantragt.

- Es wird die Zuteilung der Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.

 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.

 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.

 - wird ersatzweise die Rufnummer 118_____ beantragt.
Sollte auch diese Rufnummer nicht zugeteilt werden können,
 - soll eine beliebige Rufnummer zugeteilt werden.



Die Rufnummer soll der folgenden Tarifbezeichnung zugeordnet werden (bitte ankreuzen):

	Tarifbezeichnung	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)	Zusätzlicher Endkundenpreis pro Anruf in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
<input type="checkbox"/>	A1	0,49	
<input type="checkbox"/>	A2	0,99	
<input type="checkbox"/>	A3	1,99	
<input type="checkbox"/>	A4	2,49	
<input type="checkbox"/>	A5	2,99	
<input type="checkbox"/>	A6	0,99	1,99
<input type="checkbox"/>	A7	1,99	0,49
<input type="checkbox"/>	A8	1,99	0,99

Die gewählte Tarifbezeichnung soll ab dem folgenden Datum gelten [frühestens drei Monate und zwei Wochen vor sowie spätestens sechs Monate und zwei Wochen nach der Absendung des Antrags (Poststempel); frühestens 01.12.2024; bei Anträgen, die nach dem 15.05.2024 gestellt werden, frühestens 01.01.2025]:

01. _____
(Tag) (Monat) (Jahr)

Hinweis: Der Antrag wird gebührenpflichtig abgelehnt, wenn ein unzulässiges Datum eingetragen wird.

III. Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung

Die zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Zuteilung erforderlichen Unterlagen liegen bei:

A) Realisierungskonzept

B) Gewerbeanmeldung, aktueller Handelsregisterauszug und - bei Sitz im Ausland - Nachweise entsprechend § 13e Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB)

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten

**Mitteilung Nr. 68/2023****Anhörung zur Preisfestlegung zu (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste**

Am 01.12.2021 ist das novellierte Telekommunikationsgesetz (vom 23. Juni 2021, BGBl. I S. 1858, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist; TKG) in Kraft getreten. In seinem § 123 Abs. 7 findet sich folgende Regelung:

Soweit für Premium-Dienste, [...] die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt und deshalb unterschiedliche Entgelte für Verbindungen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zweck der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 109 und 110 jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. [...]

Die Gesetzesbegründung enthält dazu folgende Ausführungen (s. BT Drs. 19/26108 vom 25.01.2021, S. 328):

Absatz 7 basiert auf dem bisherigen § 67 Absatz 2. Anders als bisher legt die Bundesnetzagentur künftig den Preis für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste und Service-Dienste, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter des Anrufers liegt, netzübergreifend für sämtliche Anbieter fest. Die Differenzierung zwischen Verbindungen aus dem Festnetz und dem Mobilfunk wird vollständig aufgegeben. Derzeit bestehen keine Gründe, die ein Festhalten an der Differenzierung rechtfertigen würden.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, dementsprechend im Bereich der Rufnummern für Premium-Dienste eine Preisfestlegung zu erlassen, die netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Premium-Dienste-Rufnummern vorgeben wird.

Der Entwurf zu dieser Preisfestlegung ist aus der Anlage zu dieser Mitteilung ersichtlich.

Der Bundesnetzagentur ist bekannt, dass die Abrechnung von Anrufen zu Premium-Dienste-Rufnummern im Markt zum 01.12.2024 vollständig auf das sogenannte „Online-Billing“ umgestellt werden soll. Die Termine sind im Entwurf so gewählt, dass ab diesem Datum netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Premium-Dienste-Rufnummern gelten.

Es wird Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

In Nr. 3 des Entwurfs ist eine Regelung vorgesehen, nach der zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG der Anbieter des Anrufers verpflichtet ist. Die Bundesnetzagentur ist in Bezug auf diese Regelung insbesondere auch an Stellungnahmen von Unternehmen interessiert, die Endnutzern abgehende Telefonverbindungen ermöglichen.

Es wird gebeten, Stellungnahmen bis zum 07.06.2023 an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefax: 0228 14-6117
E-Mail: 113-postfach@bnetza.de

Die Stellungnahmen sollten per Brief oder Telefax und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite: „www.bundesnetzagentur.de“ unter „Elektronische Vertrauensdienste“ zu beachten.

Dieser Anhörungstext ist ab dem 10.05.2023 auch auf der Internetseite abrufbar unter

www.bundesnetzagentur.de/0900.

Die Änderungen bei der Abrechnung von Anrufen zu Premium-Dienste-Rufnummern und die geplante Preisfestlegung erfordern eine Anpassung im Nummernplan (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste sowie im Antragsverfahren. Dazu wird ebenfalls eine Anhörung durchgeführt (s. Mitteilung 69/2023, Amtsblatt 09/2023 vom 10.05.2023)

Es ist vorgesehen, die Preisfestsetzung, die Änderung des Nummernplans und das geänderte Antragsverfahren unmittelbar nach Abschluss der beiden öffentlichen Anhörungen bekanntzugeben.

113d 3825-4

Anlage

Entwurf einer Preisfestlegung Rufnummern für Premium-Dienste



Anlage

ENTWURF

Verfügung Nr. xx/2023 (Amtsblatt xx/2023 vom xx.xx.2023)

Festlegung von Endkundenpreisen für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste zum 01.12.2024

1. Auf der Grundlage von § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz vom 23.06.2021 (BGBl I, S. 1858; TKG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, werden für Anrufe bei (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste folgende Endkundenpreise (incl. USt.) festgelegt:

Tarifenkung	Dienstekennzahl	Endkundenpreis in €/min (einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile)
P0	(0)900-0	0,49 €
P1	(0)900-1	0,69 €
P2	(0)900-2	0,99 €
P3	(0)900-3	1,49 €
P4	(0)900-4	1,69 €
P5	(0)900-5	1,99 €
P6	(0)900-6	2,29 €
P7	(0)900-7	2,49 €
P8	(0)900-8	2,99 €

2. Die Festlegung nach Ziffer 1 gilt ab dem 01.12.2024.

3. Zur Preisansage gemäß § 110 Abs. 1 TKG ist ab Geltung der Preisfestlegung der Anbieter des Anrufers verpflichtet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am xx.xx.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben.

B. Begründung

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Hinweis

Diese Verfügung wird vollständig im Internet veröffentlicht unter:

<http://www.bundesnetzagentur.de/nummerierung-vfg>

113d 3825-4

**Mitteilung Nr. 69/2023****(0)900-Rufnummern für Premium-Dienste; Anhörung zur Neufassung des Nummernplans und des Antragsverfahrens sowie zum teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen; Rückgabepflicht für nicht mehr benötigte (0)900-Rufnummern**A. Neufassung des Nummernplans und des Antragsverfahrens

1. Zur Abrechnung von Verbindungen zu (0)900er Premium-Dienst-Rufnummern aus dem Festnetz wird im Markt aktuell das sog. Offline-Billing-Verfahren angewendet, wonach der Anbieter des Premium-Dienstes den Preis für den Anruf bestimmt und den Betrag über die Rechnung des Teilnehmernetzbetreibers an den Anrufer abrechnet. Der Bundesnetzagentur ist bekannt, dass das Offline-Billing-Verfahren im Telekommunikationsmarkt ab Anfang 2025 nicht mehr verfügbar sein wird. Es steht dann als Abrechnungsverfahren nur noch das sog. „Online-Billing“ zur Verfügung, bei dem grundsätzlich der Anbieter des Anrufers den Tarif für den Anruf einer Rufnummer festlegt.

2. Aufgrund § 123 Abs. 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) wird eine Preisfestlegung erfolgen, die netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Premium-Dienst-Rufnummern vorgeben wird, vergleiche Mitteilung 68/2023 in diesem Amtsblatt.

3. Aufgrund der Änderung der Marktgegebenheiten beabsichtigt die Bundesnetzagentur, im Rufnummernbereich (0)900 Tarifkennungen einzuführen und hierzu den Nummernplan und das Antragsverfahren neu zu fassen. Die vorgesehenen Neufassungen und die Preisfestlegungsverfügung sind wegen der engen Verbindung beider Themenkomplexe aufeinander abgestimmt.

4. Die Entwürfe der Neufassungen des Nummernplans und des Antragsverfahrens sind ab dem 10.05.2023 auf der Internetseite www.bundesnetzagentur.de/0900 abrufbar. Bei Bedarf können die Dokumente unter folgender Adresse angefordert werden:

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefax: (0)228 14-6117
E-Mail: 113-postfach@bnetza.de

B. Widerruf bestehender Zuteilungen

Alle bestehenden Zuteilungen von Rufnummern für Premium-Dienste wären insoweit zu widerrufen, als dass statt der bisherigen Nutzungsbedingungen die durch den neuen Nummernplan geänderten Nutzungsbedingungen gelten sollen. Dieser teilweise Widerruf soll ohne eine evtl. Übergangszeit mit Geltung der Neufassung wirksam werden.

C. Anhörungsverfahren

Es wird gebeten, Stellungnahmen zu den geplanten Neufassungen des Nummernplans und des Antragsverfahrens sowie zum geplanten teilweisen Widerruf bestehender Zuteilungen bis zum **07.06.2023** an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 113
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefax: (0)228 14-6117
E-Mail: 113-postfach@bnetza.de

Die Stellungnahmen sollten per Brief oder Telefax und zusätzlich als editierbare Datei per E-Mail übersandt werden. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Stellungnahmen zu veröffentlichen (in einer zusammengefassten Form oder vollständig). Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Dabei sind die Hinweise auf der Internetseite: „www.bundesnetzagentur.de“ unter „Elektronische Vertrauensdienste“ zu beachten.

Dieser Anhörungstext ist ab dem 10.05.2023 auch auf der Internetseite abrufbar unter

www.bundesnetzagentur.de/0900.

D. Rückgabepflicht für nicht mehr benötigte (0)900-Rufnummern

Anlässlich dieser Anhörung weist die Bundesnetzagentur auf Abschnitt 5.5 des geltenden Nummernplans hin:

Erfolgt – entgegen Abschnitt 5.1 – innerhalb von 180 Tagen keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung für 180 Tage oder beginnend mit dem Zeitpunkt der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant, ist die Premium-Dienst-Rufnummer gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Bislang entgegen dieser Regelung nicht erfolgte Rückgaben sind unverzüglich nachzuholen.

113d 3825-4



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 70/2023

Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten bei Verteilernetzbetreibern in der vierten Regulierungsperiode (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A)

§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a, 11 Abs. 5 ARegV, Festlegung volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode.

Die Bundesnetzagentur hat am 02.05.2023 nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a und § 11 Abs. 5 ARegV eine Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten bei Verteilernetzbetreibern in der vierten Regulierungsperiode unter den Aktenzeichen BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A getroffen.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Die Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>), unter den Menüpunkten „Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8**Aktenzeichen:**

Bund	BK8-22/003-A
OL Berlin	BK8-22/004-A
OL Brandenburg	BK8-22/005-A
OL Bremen	BK8-22/006-A
OL Schleswig-Holstein	BK8-22/007-A

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a, § 11 Abs. 5 ARegV

wegen **der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in eigener Zuständigkeit und in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein,

durch

den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
den Beisitzer	Wolfgang Wetzl
und die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann,



am 02.05.2023 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur werden ab der vierten Regulierungsperiode, beginnend am 01.01.2024, verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die vierte Regulierungsperiode (VK_0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich (VK_t) ergeben, als volatile Kosten berücksichtigt werden.
2. Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (53 %) und dem Peakload-Preis (47 %). Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2024-2028 wird auf Basis des Phelix-DE- Year-Future gebildet.
3. Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis für das Lieferjahr t unterhalb von 22,5% (Mindestabstand), wird für die Berechnung des Referenzpreises statt des tatsächlichen Peakload-Preises der Baseload-Preis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 22,5% zugrunde gelegt. Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis oberhalb des Mindestabstands wird der tatsächliche Peakload-Preis zugrunde gelegt.
4. Die ansatzfähige Menge ergibt sich aus dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2021. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der ansatzfähigen Menge findet nicht statt.
5. Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) werden die ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$ aus der Multiplikation des Referenzpreises des Jahres (t) gemäß Tenorziffer 2 und 3 mit den ansatzfähigen Verlustenergiemengen gemäß



Tenorziffer 4 ermittelt. Für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten wird dann ein Referenzband bestimmt, das die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die der Verteilernetzbetreiber behalten darf bzw. zu tragen hat. Die Ober- bzw. Untergrenze des Referenzbandes betragen für die Dauer der vierten Regulierungsperiode jeweils 20% der im Lieferjahr (t) ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$. Somit tragen die Verteilernetzbetreiber maximal 20% der ansatzfähigen $VK(t)$ bzw. ihnen verbleiben maximal 20% der ansatzfähigen $VK(t)$. Die Differenz aus den ansatzfähigen $VK(t)$ und den Ist-Kosten in dem Jahr (t) verbleibt bis zur Untergrenze des Referenzbandes beim Verteilernetzbetreiber bzw. ist durch den Verteilernetzbetreiber bis zur Obergrenze des Referenzbandes zu tragen. Im Übrigen wird die Differenz zwischen Ist-Kosten und ansatzfähigen Kosten über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.



Gründe

I.

- 1 Die Beschlusskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten für die vierte Regulierungsperiode.
- 2 Als Verlustenergie wird die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet. Unter Verlustenergiekosten fallen damit Kosten der Beschaffung gemäß § 10 Abs. 1 StromNZV bzw. der Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV i.V.m. § 10 StromNZV der Bundesnetzagentur (BK6-08-006) vom 21.10.2008.
- 3 Gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten beeinflussbare und vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden, als volatile Kostenanteile, sofern dies die Regulierungsbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. Die Verordnung nennt die Beschaffung von Verlustenergie als Regelbeispiel.
- 4 Für die Beschaffung der Verlustenergie durch Unternehmen mit mehr als 100.000 Kunden hat die Bundesnetzagentur am 21.10.2008 eine Entscheidung erlassen (Az.: BK6-08-006). Positive Kostenbeeinflussungsmöglichkeiten im Sinne einer Senkung der Beschaffungskosten für die Verlustenergie verbleiben unter Beachtung der Vorgaben der Beschlusskammer 6 insbesondere bei folgenden Punkten:
 - Ausschreibungszeitpunkte und -zeiträume
 - Losgröße der Langfristkomponente
 - Freistellung der Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften
 - Band- oder Profilbeschaffung
 - eingesetzte Betriebsmittel und Betriebsführung
- 5 Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es grundsätzlich zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen führen können. Deshalb ist es erforderlich, dass die

Verlustenergiekosten jährlich angepasst werden können. Da der Netzbetreiber aber einen Einfluss auf die Höhe der Beschaffungskosten hat, ist es zwingend erforderlich, die Kosten einer Effizienzkontrolle zu unterziehen.

- 6 Durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur am 12.05.2022 und im Amtsblatt 10/2022 vom 25.05.2022 hat die Beschlusskammer die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV und § 11 Abs. 5 ARegV veröffentlicht. Die förmliche Konsultation des Entwurfs der Festlegung ist am 07.12.2022 eingeleitet worden.
- 7 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 16.01.2023 gegeben. Neben der Stellungnahme der Verbände bdew, VKU und Geode sind Stellungnahmen von insgesamt 46 Netzbetreibern eingegangen. Die Beschlusskammer hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Die Stellungnahmen enthalten insbesondere folgende wesentlichen Aspekte:

Veränderte Marktbedingungen / Referenzband

Im Vergleich zur letzten Regulierungsperiode hätten sich die Marktbedingungen in Bezug auf Preise, Volatilität und Angebotsverfügbarkeit erheblich verändert. Dadurch sei eine Erreichbar- und Übertreffbarkeit des Referenzpreises nicht mehr möglich. Neben sehr hohen Preisen sowie Angebotsknappheit führe insbesondere die extreme Volatilität im Beschaffungsmarkt zu Risiken starker Kostenunterdeckungen. Zur Abfederung dieses Risikos wird insbesondere die Einführung einer anerkennungsfähigen Preisspanne vorgeschlagen (teilweise auch als „Referenzband“ oder „Risikoband“ bezeichnet). Für die Ermittlung der anerkennungsfähigen Spanne werden verschiedene Methoden vorgeschlagen. Die anerkennungsfähige Preisspanne ließe sich beispielsweise aus dem Erwartungswert eines anerkennungsfähigen Beschaffungspreises und der Standardabweichung von diesem Erwartungswert ermitteln.

Strukturierungskosten / Aufschläge

Außerdem könne sich eine Berechnung der Kosten nicht allein an Börsenpreisen orientieren. Verschiedene Kostenbestandteile der Beschaffung und Strukturierung fänden so keine ausreichende Berücksichtigung. Dies betreffe insbesondere die in den letzten Jahren gestiegenen Händleraufschläge oder auch kurzfristige Beschaffung am

Spotmarkt. Durch einen pauschalen Aufschlag auf den Referenzpreis könne hier Abhilfe geschaffen werden.

Saisonale / Quartalsgewichtung

Verschiedene Netzbetreiber haben eine Gewichtung der Quartale im Rahmen der Referenzpreisbildung angeregt. Der Stromabsatz an Letztverbraucher und damit auch die entstehenden Netzverluste seien jahreszeitlich unterschiedlich geprägt. Im Winter (erstes und viertes Quartal) liege der Stromabsatz deutlich über dem der Sommerquartale, was für ein tendenziell höheres Preisniveau im Winter Sorge. Die Netzverluste folgten durch die höhere Nachfrage grundsätzlich dieser Tendenz (höhere Verluste im ersten und vierten Quartal aufgrund höherer Netzauslastung).

Grünstellung der Verlustenergiekosten

Die Beschaffung von erneuerbar erzeugtem Strom für die Verlustenergie sei unter dem derzeitigen Rechtsrahmen nicht möglich. Mit Blick auf ein Vorantreiben der Energiewende solle die Festlegung bereits jetzt die Bereitschaft der Bundesnetzagentur formulieren, die Festlegung bei Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens insofern anzupassen, als das etwaige Mehrkosten bei der Beschaffung von grünem Strom berücksichtigt werden.

Datengrundlage

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass die Datengrundlage nicht repräsentativ sei. In die Auswertung seien nur die Daten von 96 Netzbetreibern eingeflossen, wobei es in Deutschland insgesamt ca. 870 Netzbetreiber gebe. Die Datengrundlage müsse daher erweitert werden.

Mengenfixierung

Die Fixierung der Verlustenergiemenge auf die geprüften Werte des Basisjahres für den gesamten Zeitraum der Regulierungsperiode sei nicht sachgerecht. Diese Vorgehensweise verkenne die in den nächsten Jahren stark steigende Stromnachfrage aufgrund der Energie-, Wärme- und Verkehrswende. Außerdem finde keine ausreichende Berücksichtigung der Heterogenität der Netze und Netzgebiete statt. Teilweise wurde eine Dynamisierung der Mengenkomponente durch Kopplung an Entwicklung der Netzlast angeregt.

- 8 Nach der Auswertung der Stellungnahmen hat die Beschlusskammer verschiedene Anpassungen am Festlegungsentwurf vorgenommen. Über diese Anpassungen wurde



die Branche in einem Eckpunktepapier sowie in einem gemeinsamen Gespräch mit der Beschlusskammer am 09.03.2023, an dem der bdew, der VKU und verschiedene Netzbetreiber teilgenommen haben, informiert. Die betroffenen Wirtschaftskreise erhielten daraufhin erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.03.2023. Drei Netzbetreiber haben eine erneute Stellungnahme abgegeben. Die dort angesprochenen Aspekte – im Wesentlichen bereits im Rahmen der Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf vorgetragenen – hat die Beschlusskammer vollumfänglich in ihre Abwägung mit einbezogen.

- 9 Die Bundesnetzagentur hat am 12.05.2022 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen am 06.04.2023 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde ebenfalls am 06.04.2023 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 10 Der Festlegungsentwurf wurde auch dem Länderausschuss übermittelt. Dieser erhielt in der Sitzung vom 20.04.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.



II.

12 Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

13 Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

14 Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der



Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

- 15 Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

- 16 Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.
- 17 Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).
- 18 Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der



Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Callies/Ruffert, EUV/AEU, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

- 19 Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

- 20 Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.
- 21 Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber

mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG).

- 22 Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

- 23 Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber

auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

- 24 Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

- 25 Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).
- 26 Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im



vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5 Interessenabwägung

- 27 Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).
- 28 Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.
- 29 Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich



vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.



2. Zuständigkeit

- 30 Die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-22/003-A handelt die Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit, da Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsversorgungsnetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht.
- 31 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-22/004-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABl. Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006).
- 32 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-22/005-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung ABl. Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014, in Kraft seit dem 18.03.2014) i.V.m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 14.03.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014).
- 33 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-22/006-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 18.03./03.04.2014 i.V.m. dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem



Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; Gesetz und Verwaltungsabkommen sind seit dem 29.07.2014 in Kraft).

- 34 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-22/007-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).
- 35 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermächtigungsgrundlage

- 36 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die nach § 11 Abs. 5 ARegV als volatile Kostenanteile gelten, insbesondere zum Verfahren, mit dem den Netzbetreibern oder eine Gruppe von Netzbetreibern Anreize gesetzt werden, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden, sowie zu den Voraussetzungen, unter denen Kostenanteile als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV gelten.
- 37 Der Widerrufsvorbehalt in Ziff. 6 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.
- 38 Die Befristung in Ziff. 7 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

4. Formelle Rechtmäßigkeit

- 39 Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Beschlusskammer hat den betroffenen Netzbetreibern und den von dem Verfahren



berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat die zuständigen Landesregulierungsbehörden, den Länderausschuss und das Bundeskartellamt gemäß §§ 55, 58 und 60a EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und Möglichkeiten zur Stellungnahme gegeben.

5. Materielle Rechtmäßigkeit

40 Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Festlegung zu den volatilen Kostenanteilen für Verlustenergiekosten erfüllt die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Zudem ist sie geeignet, erforderlich und angemessen.

5.1 Ausgestaltung der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (Tenor zu 1. bis 4.)

41 Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

42 Die vorliegende Festlegung zu volatilen Kostenanteilen dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 - 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für Verlustenergie schafft. So wird die Gefahr massiver Über- oder Unterdeckungen bei den stark volatilen Beschaffungskosten für Verlustenergie minimiert. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet. Gleichzeitig erfüllt die Festlegung volatile Kosten den Zweck gem. § 1 Abs.1 EnWG auf eine preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung hinzuwirken, indem Anreize gesetzt werden, die eigenen Verlustenergiekosten des Netzbetriebs zu reduzieren und die Energieeffizienz des Netzbetriebs zu erhöhen.

43 Mit dem Tenor zu 1. bis 4. wird das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile festgelegt.

- 44 Gemäß § 11 Abs. 5 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Treibenergie als volatile Kostenanteile. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nr. 4a festgelegt hat. Auch in der Begründung zu § 11 Abs. 5 werden insbesondere die Verlustenergiekosten als Netzbetriebskosten, die starken Schwankungen unterliegen können, genannt (BR Drs. 310/10(B), S. 17). Die Beschlusskammer sieht die Preise für die Beschaffung von Verlustenergie als volatil an, da diese a) in Verfahren beschafft werden müssen, die an den Börsenpreis gekoppelt sind und b) im Rahmen des Transports und der Verteilung von Erneuerbarer Energie auch durch das Wetter beeinflusst werden können. Dies kann zu erheblichen Schwankungen führen. Daher gibt die Festlegung die nachfolgend dargestellte Methode zur Bestimmung der ansatzfähigen Kosten vor.
- 45 Der Verteilernetzbetreiber passt seine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV für volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres selbstständig an. Entsprechend Anlage 1 zur ARegV passt er sie um die Differenz zwischen den Kosten der Verlustenergiebeschaffung des Basisjahres (VK_0) und den Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben (VK_t), an. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergiemenge, wie sie sich aus der Erlösobergrenzenfestlegung ergibt.

Referenzpreis

- 46 Aus einem 12-monatigen Zeitraum (01.07. bis 30.06.) wird jeweils für das Folgejahr auf Basis von Börsenpreisen der Durchschnitt sämtlicher Tagespreise dieses Zeitraums ermittelt. Der Referenzpreis RP_t für das Jahr t ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 für das Lieferjahr t . Dabei wird für den gesamten Zeitraum der vierten Regulierungsperiode (2024-2028) die deutsche Preiszone und damit der Phelix-DE-Year-Future in Bezug genommen.
- 47 Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Base-Preis (53 %) und dem Peak-Preis (47 %). Die Beschlusskammer hat – wie bereits im Rahmen der Festlegung volatiler Kosten für Verlustenergiebeschaffung der zweiten und dritten Regulierungsperiode – die tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie,

- die von den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren zum 30.06.2022 im Rahmen der Datenabfrage für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode übermittelt wurden, ausgewertet. Die Auswertung umfasst insgesamt 96 Regelverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.
- 48 Der Betrachtungszeitraum betrug fünf Jahre und umfasste somit die Jahre 2017 bis 2021. Der Betrachtungszeitraum ergab eine Gewichtung von 53% Base-Preis und 47% Peak-Preis. Dieses Gewichtungsverhältnis wird somit für diese Festlegung zugrunde gelegt.
- 49 Die Grundlagen der Auswertung legt die Beschlusskammer auf Wunsch der Netzbetreiber auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dar. Die zur Berechnung verwendeten Daten finden sich unter:
- 50 *<http://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles → Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten bei Verteilernetzbetreibern in der vierten Regulierungsperiode (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A)*
- 51 Die im Rahmen der Kostenprüfung genannten tatsächlichen Kosten der in die Berechnung einbezogenen Netzbetreiber in den Jahren 2017 bis 2021 bilden die Basis für die Berechnung des Base-Peak-Verhältnisses. Bei der Berechnung wurde auf den Median abgestellt, da dieser robuster gegenüber Ausreißern ist. Eine weitere Bereinigung um Ausreißer wurde dementsprechend nicht mehr vorgenommen. Da im Rahmen der Analyse auf die von den Verteilernetzbetreibern angegebenen, tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie abgestellt wurde, sind aus Sicht der Beschlusskammer auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verlustenergie stehen, abgedeckt.
- 52 So erreicht die Beschlusskammer eine möglichst große Annäherung an die Preise der insgesamt regulierten Unternehmen. Eine vollständige Abbildung aller zusätzlichen und ersparten Aufwendungen des Einzelfalls sowie möglicher Lieferausfälle kann bei der Bildung eines Referenzpreises keine Berücksichtigung finden. Die Bildung der Referenz auf Basis von Preisen für tägliche Ausschreibungen dient der Vereinfachung und einer möglichst realen Abbildung der Preisentwicklung.
- 53 Zudem war in den vergangenen Jahren eine Annäherung des Base- und Peakpreises zu beobachten, was wiederum einen Einfluss auf die Base/Peak-Gewichtung hat, da diese



für die Dauer der Regulierungsperiode gleichbleibt. Die Beschlusskammer führt daher einen Mindestabstand zwischen Base- und Peakpreis in die Berechnungssystematik des Referenzpreises ein. Dieser Mindestbestand wird für die vierte Regulierungsperiode auf 22,5% festgelegt. Dieser Wert ergibt sich aus dem nach Rn. 46 f. ermittelten durchschnittlichen Base/Peak-Verhältnis für die Lieferjahre 2019-2023.

- 54 Wird dieser Mindestabstand in einem bestimmten Jahr unterschritten, wird im Rahmen der Berechnung des Referenzpreises nicht der tatsächliche Peakpreis sondern stattdessen der Basepreis zuzüglich des Aufschlags in Höhe von 22,5% zugrunde gelegt. Liegt der Abstand zwischen Base- und Peakpreis oberhalb des Mindestabstands wird der tatsächliche Peakpreis zugrunde gelegt. Ein Nachteil zu Lasten der Netzbetreiber ist durch diese Vorgehensweise ausgeschlossen.
- 55 Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise

$$RP_t = 0,53 * Base_t[01.07. (t - 2); 30.06. (t - 1)] + 0,47 \\ * \max(Peak_t[01.07. (t - 2); 30.06. (t - 1)]; 1,225 \\ * Base_t[01.07. (t - 2); 30.06. (t - 1)])$$

wobei

$$Base_t[01.07. (t - 2); 30.06. (t - 1)] =$$

Tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t

und

$$Peak_t[01.07. (t - 2); 30.06. (t - 1)] =$$

Tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t .

- 56 Der Referenzpreis aus tatsächlichen Kosten für Verlustenergie der Vergangenheit macht keine Vorgaben für eine bestimmte Beschaffungsstrategie. Vielmehr ist der Netzbetreiber frei, im Rahmen der Vorgaben der Festlegung BK6-08-006 die Verlustenergie effizient zu beschaffen. Es ist weder geboten noch notwendig, dass jeder Netzbetreiber auf genau

dieser Basis die tatsächliche Beschaffung vornimmt. Die Unternehmen sind gehalten, die Verlustenergie möglichst gut und effizient zu bewirtschaften.

Referenzband

- 57 Ein wesentlicher Vortrag im Rahmen der durchgeführten Konsultation war die erheblich erschwerte Beschaffungssituation durch die veränderten Marktbedingungen (sehr hohes Preisniveau, hohe Volatilität, geringe Liquidität) und das dadurch erhöhte Risiko von Kostenunterdeckungen bei der Beschaffung.
- 58 Dieser Situation begegnet die Beschlusskammer mit der Einführung eines sogenannten Referenzbandes. Das Referenzband ermittelt sich aus der Multiplikation der ansatzfähigen Verlustenergiekosten nach Tenorziffer 5 mit der mittleren relativen Standardabweichung der individuellen Beschaffungspreise des jeweiligen Jahres im Zeitraum 2017 – 2021. Diese beträgt 20%.
- 59 Bewegen sich die tatsächlichen Beschaffungspreise eines Netzbetreibers innerhalb des Referenzbandes, werden wie auch in der dritten Regulierungsperiode diese in Höhe des Referenzpreises anerkannt. Liegen die individuellen Beschaffungspreise oberhalb des Referenzbandes, hat der Netzbetreiber lediglich die Differenz zwischen Obergrenze des Referenzbandes und Referenzpreis zu tragen. Umgekehrt verbleibt beim Netzbetreiber bei besonders günstiger Beschaffung maximal die Differenz von Referenzpreis und Untergrenze des Referenzbandes. Diese Vorgehensweise stellt eine effektive Risikobegrenzung bei der Verlustenergiebeschaffung für alle Netzbetreiber bei symmetrischer Risiko- und Chancenverteilung mit den Netznutzern dar und sichert gleichzeitig die gewünschte Anreizwirkung.
- 60 Bei Netzbetreibern, deren Beschaffungspreise in einem bestimmten Jahr der Regulierungsperiode außerhalb des Referenzbandes liegen, ist ein jährlicher Soll/Ist-Abgleich zur Ermittlung der anererkennungsfähigen Kosten erforderlich. Dieser wird im Rahmen der Prüfung des Regulierungskontosaldos erfolgen. Hinsichtlich der konkreten Kostenanerkennung und Kostenabrechnung wird auf Tenorziffer 5 verwiesen.

Ansatzfähige Menge

- 61 Die Verlustenergiemenge wird mit dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2021 für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponekte findet nicht statt. Um den Netzbetreibern einen Anreiz zu geben, die Verlustenergie weiter zu optimieren, hält die Beschlusskammer es demnach weiterhin für geboten, die Verlustenergiemenge – entsprechend der Festlegung volatile Kosten Verlustenergie für die zweite und dritte Regulierungsperiode – auf den anerkannten Wert des Basisjahres 2021 zu fixieren. Die Betrachtung der vergangenen Jahre aller Netzbetreiber im Regelverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hat gezeigt, dass die benötigten Mengen dieser Netzbetreiber tendenziell konstant bleiben. Jedenfalls belegen die Zahlen keine Steigerung der Verlustenergiemenge. Dies trifft – mit wenigen Ausnahmen – auch auf Netzbetreiber zu, in deren Netzgebiet in den letzten Jahren ein erheblicher Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen stattgefunden hat. Diese Tendenz bestätigt die Vorgehensweise der zweiten und dritten Regulierungsperioden und zeigt, dass eine Anreizwirkung durchaus gegeben ist. Im Hinblick auf eine sich derzeit weder abzeichnende noch belegte potentielle Umkehr dieser Tendenz verweist die Beschlusskammer auf den Widerrufsvorbehalt nach Tenorziffer 6.
- 62 Der Ansatz – wie von Unternehmen vielfach im Rahmen der letzten Regulierungsperioden gefordert – bei der Fixierung nicht die im Rahmen der Kostenprüfung festgestellte Menge des Basisjahres heranzuziehen, ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht sachgerecht. Durch die Prüfung soll – wie durch die Fixierung der Menge – ein Anreiz zur Erhöhung der Energieeffizienz der Netzbetreiber in Wahrnehmung ihrer Versorgungsaufgabe erreicht werden. Dieser ist auch im Verlauf der zweiten und dritten Regulierungsperiode sichtbar geworden, so dass das Argument einer fehlenden Beeinflussbarkeit der Menge nicht nachvollzogen werden kann. Sofern sich die Kritik auf die Feststellung der Menge als solche richtet, ist dies eine Frage der Kostenprüfung, nicht eine der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV. Die Beschlusskammer hält daher an dem Ansatz der Fixierung der im Rahmen der Kostenprüfung festgestellte Menge des Basisjahres fest.
- 63 Von einer Änderung des Vorgehens sieht die Beschlusskammer auch im Lichte der Stellungnahmen ab, die den Ansatz einhellig thematisiert und kritisiert haben. Im Rahmen der Mengenauswertung aller Netzbetreiber im Regelverfahren in der Zuständigkeit der

Bundesnetzagentur war – entgegen des Vortrages der Netzbetreiber zur Konsultation der Festlegung zur dritten Regulierungsperiode – ein netzbetreiberübergreifender Anstieg der Verlustenergiemengen in dem Zeitraum 2017 - 2021 nur in sehr geringem Umfang festzustellen. Die Mengen blieben tendenziell konstant. Die Argumentation der Netzbetreiber beruht im Wesentlichen auf Prognosen und eigenen Szenarien für die Zukunft. Genau für das mögliche Eintreten solcher, marktweiter Szenarien hat die Beschlusskammer erneut einen Widerrufsvorbehalt aufgenommen. Dieses Vorgehen hat sich aus Sicht der Kammer bewährt. Eine Anpassung der Festlegung kommt nur bei netzbetreiberübergreifenden, erheblichen Änderungen der Verlustenergiemengen innerhalb der vierten Regulierungsperiode in Betracht. Die Beschlusskammer verweist daher auf den Widerrufsvorbehalt nach Tenorziffer 6.

- 64 Eine Aufteilung der Verlustenergiemengen bei Teilnetzübergängen ist eine Entscheidung, die nur im jeweiligen Verfahren nach § 26 ARegV vorgenommen werden kann und vorrangig der Einigung der beteiligten Netzbetreiber unterliegt.

Anpassung der Erlösobergrenze

- 65 Die Erlösobergrenze wird durch den Verteilernetzbetreiber jährlich um die Differenz D aus den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten $KVE_{gen.}$ und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten angepasst:

$$D_t = RP_t \cdot M_{gen.} - KVE_{gen.}$$

- 66 Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten darf der Verteilernetzbetreiber unter Berücksichtigung des Referenzbandes behalten bzw. sind durch den Verteilernetzbetreiber zu tragen.
- 67 Die Berücksichtigung des Referenzpreises dient dazu, zusätzliche Anreize gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV zu setzen. Die oben dargestellte Festsetzung des Referenzpreises stellt eine Beschaffungspreisobergrenze dar. Dagegen beeinflussen die tatsächlichen Verlustenergiekosten als Teil der beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß §§ 12 bis 14 ARegV den Effizienzwert nach § 12 ARegV. Der festgesetzte Referenzpreis stellt keine Zielvorgabe in Sinne des Effizienzvergleichs dar, sondern legt einen Beschaffungspreis für die Bewertung der Verlustenergiekosten fest, der, ähnlich wie beim Qualitätselement, zu einem Bonus (Malus) beim Unterschreiten (Überschreiten) des Referenzpreises führt. Aufgrund der in

dieser Festlegung gesetzten Rahmenbedingungen ist zudem gewährleistet, dass die im Rahmen des Gesamtkosteneffizienzvergleichs ermittelten Ineffizienzen in den Verlustenergiekosten durch Optimierung der Beschaffung oder der Mengen abgebaut werden können. Insofern steht die Berücksichtigung der Verlustenergiekosten im Effizienzvergleich dieser Festlegung der Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile nicht entgegen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 01.10.2014 – VI-3 Kart 62/13 (V)).

5.2 Ist-Abgleich (Tenor zu 5)

- 68 Differenzen zwischen dem im Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. dieser Festlegung und den diesbezüglich in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen sind mit der folgenden Maßgabe jährlich auf dem Regulierungskonto zu verbuchen.
- 69 Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) werden die ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$ aus der Multiplikation des Referenzpreises des Jahres (t) gemäß Tenorziffer 2 und 3 mit den ansatzfähigen Verlustenergiemengen gemäß Tenorziffer 4 ermittelt. Für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten wird erstmals ein Referenzband bestimmt, das die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die beim Verteilernetzbetreiber verbleiben bzw. von ihm zu tragen sind. Die Ober- bzw. Untergrenze des Referenzbandes betragen für die Dauer der vierten Regulierungsperiode jeweils 20% der im Lieferjahr (t) ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$. Somit tragen die Verteilernetzbetreiber maximal 20% der ansatzfähigen $VK(t)$ bzw. ihnen verbleibt maximal 20% der ansatzfähigen $VK(t)$.
- 70 Die Differenz aus den ansatzfähigen $VK(t)$ und den Ist-Kosten in dem Jahr (t) verbleibt bis zur Untergrenze des Referenzbandes beim Verteilernetzbetreiber bzw. ist durch den Verteilernetzbetreiber bis zur Obergrenze des Referenzbandes zu tragen. Im Übrigen wird die Differenz zwischen Ist-Kosten und ansatzfähigen Kosten über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

5.3 Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 6)

- 71 Die Beschlusskammer behält sich gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz den Widerruf dieser Festlegung vor. Der Widerrufsvorbehalt tritt neben die Änderungsmöglichkeiten nach § 29 Abs. 2 EnWG und Verwaltungsverfahrensgesetz. Er schafft einen konstitutiven Widerrufsgrund. Die Beschlusskammer behält sich den Widerruf ausdrücklich vor, sofern



vorgetragen und nachweisbar ist, dass durch die Entwicklungen der Elektrifizierung und der Elektromobilität sowie durch den erheblichen Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen netzbetreiberübergreifend erhebliche Änderungen der Verlustenergiemengen innerhalb der vierten Regulierungsperiode eintreten und eine Anpassung der Festlegung erforderlich machen. Die Beschlusskammer trägt damit den bereits im Rahmen der dritten Regulierungsperiode berücksichtigten Sorgen der Unternehmen weiterhin Rechnung, in denen eine weitgehende Entwicklung der Verlustenergiemengen vorhergesagt wird.

5.4 Befristung der Festlegung (Tenor zu 7)

- 72 Die Festlegung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum 31.12.2028 und damit für die Dauer der vierten Regulierungsperiode befristet. Die Befristung ergibt sich aus dem Bezug auf die geprüften Mengen der Verlustenergie des Basisjahres. Zudem wird so der Zeitraum, in dem die Berechnung der Preise festgelegt wird, durch die Beschlusskammer begrenzt.

6. Ermessen

- 73 Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Entscheidungsspielraum zu.
- 74 Die Beschlusskammer hat von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch gemacht. Sie hat sich zum Erlass der Festlegung entschlossen, um mithilfe der Festlegung die Beschaffung der Verlustenergie einer Effizienzkontrolle zu unterziehen und diese in einem einheitlichen Verfahren zu verwirklichen.
- 75 Die Beschlusskammer hat zur Ausgestaltung ihres Ermessens ein geeignetes Mittel gewählt. Durch die Vorgabe der Berechnung des Preises und der Fixierung der Menge der zu beschaffenden Verlustenergie wird gewährleistet, dass die Kosten dafür nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Die Beschlusskammer hat sich insbesondere dazu entschieden, für die Ermittlung des Gewichtungverhältnisses alle vergleichbaren Regelverfahren heranzuziehen. Die Auswahl der Unternehmen ist entgegen des Vortrages einiger Stellungnahmen repräsentativ auch für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Strukturelle Unterschiede der Größe, die auf die Verlustenergie bei der Aufgabenwahrnehmung wirken, sind nicht ersichtlich. Die Beschaffung von Verlustenergie durch kleine Netzbetreiber kann durchaus gebündelt durchgeführt werden, was nach Kenntnissen der Beschlusskammer auch praktiziert wird,



so dass auch hier keine Größennachteile entstehen. Die Unternehmen haben die gesetzliche Pflicht zur effizienten Beschaffung. Netzbetreiber, die nicht unter die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, können bei der Ermittlung des Gewichtungsverhältnisses nicht berücksichtigt werden.

- 76 Dem Vortrag, die derzeitige Referenzpreissystematik berücksichtige nicht in hinreichendem Maße die Kosten für die Beschaffung und Strukturierung, tritt die Beschlusskammer entgegen. Zum einen sollten grundsätzlich sämtliche Kostenbestandteile des Beschaffungsvorgangs durch die Verwendung der tatsächlich gezahlten Beschaffungspreise der Netzbetreiber bei der Ermittlung des Gewichtungsverhältnisses (s.o.) im Rahmen der Referenzpreissystematik Berücksichtigung finden. Die Beschlusskammer führt im Übrigen eine Durchschnittsbetrachtung durch, eine Berücksichtigung von individuellen Preisen ist nicht intendiert. Zudem sind pauschale Aufschläge nach Auffassung der Beschlusskammer nur bedingt geeignet, gestiegene Kostenbestandteile nachhaltig abzubilden. Denn pauschalen Aufschlägen ist die Gefahr einer deckungsgleichen Weitergabe des Aufschlags nach kurzer Zeit seitens der Händler immanent.
- 77 Darüber hinaus hat sich die Einführung einer saisonalen bzw. Quartalsgewichtung in die Berechnungssystematik des Referenzpreises als weder erforderlich noch sachgerecht gezeigt. Die Beschlusskammer hat eine Auswertung von Verlustlastgängen des Jahres 2021 ausgewählter Netzbetreiber durchgeführt und anhand dieser Auswertung beispielhafte, quartalsgewichtete Referenzpreise ermittelt. Dabei waren zum einen wesentliche Unterschiede gegenüber der gültigen Referenzpreissystematik nicht festzustellen und zum anderen führte diese Berechnungsweise nicht in jedem Jahr zu einem vorteilhaften Ergebnis für die Netzbetreiber. Außerdem bildet die Ermittlung der Base/Peak-Gewichtung auf Basis der individuellen Beschaffungspreise der Netzbetreiber die Quartalsgewichtung bereits implizit ab. Auch die zur Berechnung notwendigen Daten in Form von Settlement-Preisen lag in der Vergangenheit nicht immer für alle Quartale im Referenzzeitraum vor.
- 78 Von einer Adressierung von möglichen Mehrkosten bei der Beschaffung von erneuerbar erzeugtem Strom bzw. „Grünstrom“ für die Verlustenergie hat die Beschlusskammer abgesehen. Wie die Netzbetreiber selber ausführen, bestehen derzeit gesetzliche Hürden bei der Beschaffung von Herkunftsnachweisen für Verlustenergie. Darüber hinaus ist die Beschaffung von „Grünstrom“ durch die verfahrensmäßigen Regelungen einer



Ausschreibung nicht ausgeschlossen, die Anerkennung von Mehrkosten für Grünstrom widersprüche jedoch möglicherweise dem Preisgünstigkeitsgebot des § 1 Abs. 1 EnWG.

- 79 Darüber hinaus bringt die Beschlusskammer den Median der betrachteten Werte zur Anwendung. Dieses Vorgehen misst Ausreißern nach oben oder unten weniger Gewicht bei und stellt damit eine geeignete Datenbasis dar. Außerdem müssen sich sämtliche Netzbetreiber, auch solche im vereinfachten Verfahren, an denselben Maßstäben, insbesondere den Effizienzmaßstäben messen lassen wie Netzbetreiber im Regelverfahren. Andernfalls wäre die durch die Anreizregulierung angestrebte Wettbewerbsanalogie nicht zu erreichen. Die Festlegung ist zudem erforderlich und angemessen.
- 80 Mit der vorliegenden Festlegung zu volatilen Kosten liegt eine sach- und interessengerechte Regelung vor. Ein gleich geeignetes, milderer Mittel ist nicht verfügbar. Die Festlegung stellt keinen übermäßigen Eingriff in die Rechte der Netzbetreiber dar. Dies wird insbesondere dadurch gestützt, dass die Bundesnetzagentur die tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie, die von den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zum 01.07.2022 im Rahmen der Datenabfrage für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode übermittelt wurden, ausgewertet hat. Insgesamt wurden für die Auswertung 96 Einzelwerte herangezogen. Die Auswahl der Berechnungsbasis „Jahre 2017 bis 2021“ erhöht die Stetigkeit der Ergebnisse bzw. verbessert die Repräsentativität der gefundenen Ergebnisse. Auf dieser Datengrundlage ergab sich ein Median für den Anteil des Baseload-Preises von 53% und 47% für den Anteil des Peakload-Preises.
- 81 Die Beschlusskammer verwendet zur Bestimmung des oben genannten Verhältnisses den Median der ausgewerteten Daten. Dies dient einerseits der besseren Abbildung des Einflusses kleinerer Netzbetreiber. Zudem gewährleistet dieses Vorgehen, dass Ausreißern nach oben als auch nach unten weniger Gewicht beigemessen wird. Die Berücksichtigung von Ausreißern kann ein Ergebnis schnell verfälschen, sodass eine Bereinigung um Ausreißer erforderlich ist. Die Identifizierung von Ausreißern ist wiederum bis zu einem gewissen Grad individuell und von den betrachteten Daten abhängig. Um eine aufwendige Ausreißeranalyse der betrachteten Zeiträume zu vermeiden, wird der Median verwendet, da er in dieser Hinsicht robuster gegenüber Ausreißern ist.



- 82 Die Verlustenergiemenge wird auf den individuell festgestellten Wert des Basisjahres 2021 fixiert. An § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV wird deutlich, dass ein Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste und damit zur Bestimmung von effizienten Verlustenergiemengen geregelt werden kann. Demzufolge kann auch hier erst Recht eine Regelung der Mengenkomponekte zur Schaffung eines Anreizes geregelt werden. Dies ist gerade auch deshalb sachgerecht, da die Verlustenergiemenge mindestens langfristig durch den Netzbetreiber beeinflusst werden kann. Dadurch besteht für die Netzbetreiber der Anreiz, die Verlustenergiemenge weiter zu senken.
- 83 Für bisher nicht vorhersehbare Entwicklungen des Strommarktes behält die Beschlusskammer sich ausdrücklich eine Änderung des Vorgehens vor.
- 84 Die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten des Basisjahres 2021 unterliegen dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV.
- 85 Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV werden mit dieser Festlegung somit ausreichende Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen. Kostenänderungen können in effizienter Höhe in der Erlösbergrenze berücksichtigt werden.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-18/0001-A (Zuständigkeit Bund) bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-18/0002-A (Organleihe Berlin) bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-18/0003-A (Organleihe Brandenburg) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-18/0004-A (Organleihe Bremen) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-18/0005-A (Organleihe Schleswig-Holstein) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Wetzl

Heimann

**Mitteilung Nr. 71/2023****Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Kontrahierung von ausländischen Anlagen für die Netzreserve („Festlegung FSV IBV“) (BK8-23/003-A)****Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Kontrahierung von ausländischen Anlagen für die Netzreserve („Festlegung FSV IBV“) gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4, § 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV**

Die Beschlusskammer 8 hat gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH unter dem Aktenzeichen BK8-23/003-A ein Verfahren zur Feststellung einer wirksamen Verfahrensregulierung der Kosten aus der Kontrahierung von ausländischen Anlagen für die Netzreserve („Festlegung FSV IBV“) eingeleitet. Die Festlegung soll Vorgaben für das Verfahren zur Beschaffung der ausländischen Netzreserve sowie für die Refinanzierung der mit diesem Instrument einhergehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber treffen.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV sieht die Möglichkeit vor, Kosten, die sich aus Maßnahmen des Netzbetreibers ergeben, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten zu behandeln, soweit diese einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen. Eine wirksame Verfahrensregulierung liegt nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV vor, soweit eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidung der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat.

Wird ein zusätzlicher Bedarf an Erzeugungskapazität für die Netzreserve von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und von der Bundesnetzagentur bestätigt (§ 3 NetzResV), so wird dieser über ein Interessenbekundungsverfahren abgedeckt. Betreiber von Anlagen können ihr Interesse zum Abschluss eines Vertrages zur Aufnahme ihrer Anlage in die Netzreserve gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 4 Abs. 2 NetzResV bekunden. Die Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigen bei gleicher technischer Eignung mehrerer angebotener Anlagen das preisgünstigste Angebot. Dies geschieht im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

Die Bundesnetzagentur hat am 28.04.2023 für den Winter 2023/2024 einen Netzreservebedarf bestätigt, der zum Teil über ausländische Kraftwerke gedeckt werden muss. Zur Beschaffung dieses Bedarfs führen die Übertragungsnetzbetreiber ein Interessenbekundungsverfahren durch. Der Abschluss der entsprechenden Verträge erfolgt nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur.

Die Beschlusskammer beabsichtigt, die durch Vertrag entstehenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für die Nutzung von Anlagen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV als verfahrensregulierte Kosten anzuerkennen.

Die Übertragungsnetzbetreiber planen, sich mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung auf ein Verfahren zur Beschaffung von ausländischem Redispatch-Potenzial unter Präzisierung des in den §§ 4, 5 NetzResV angelegten Interessenbekundungsverfahrens zu verpflichten.

Die Beschlusskammer beabsichtigt die Konsultation mit der Veröffentlichung eines Festlegungsentwurfs einzuleiten, sobald die vorgenannten Übertragungsnetzbetreiber eine Absichtserklärung zur Vorlage einer freiwilligen Selbstverpflichtung vorgelegt haben.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung